

RS OGH 1989/11/13 Bkd73/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.1989

Norm

DSt 1872 §2 G

RL-BA 1977 §3

RL-BA 1977 §4

Rechtssatz

Mögen die §§ 3 und 4 RL-BA auch nur zivilrechtliche Verpflichtungen im Auge haben, so hat dennoch ein Anwalt seine gegenüber der Behörde gemachte Zusage (den Aufenthaltsort eines zu enthaftenden Klienten bekanntzugeben) jedenfalls dann einzuhalten, wenn diese für das behördliche Vorgehen (mitursächlich) ursächlich war, weil ansonsten der Eindruck entstehen könnte, daß die Behörde durch eine von vornherein nicht ernstgemeint gewesene Zusage zu ihrem Vorgehen listig verleitet worden wäre.

Entscheidungstexte

- Bkd 73/89
Entscheidungstext OGH 13.11.1989 Bkd 73/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0055568

Dokumentnummer

JJR_19891113_OGH0002_000BKD00073_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at